



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2012

P115179

Anzug Sibel Arslan und Konsorten betreffend Anpassung des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe an die Ansätze im Kanton Basel-Landschaft

- ://:
1. Der vorgelegte Antwortentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Grossen Rat genehmigt.
 2. Dem Grossen Rat wird beantragt, den Anzug Sibel Arslan und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Begründung

Es trifft zwar zu, dass der Grundbedarf in Basel-Landschaft rein rechnerisch höher als in Basel-Stadt ist. Die effektive Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums lässt sich aber nur in einer Gesamtbeurteilung aller vorgesehenen Leistungen bestimmen. So sind im Grundbedarf im Kanton Basel-Landschaft einige Bedarfspositionen enthalten, die im Kanton Basel-Stadt zusätzlich zum Grundbedarf als sog. situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden. Zudem kennt Basel-Stadt im Gegensatz zu Basel-Landschaft die sog. minimale Integrationszulage in Krankheitsfällen.

Vor diesem Hintergrund ist die Höhe des Grundbedarfs in Basel-Stadt angemessen, zumal sie auch den Empfehlungen der grundsätzlich für Basel-Stadt geltenden SKOS-Richtlinien und damit den üblichen Ansätzen im schweizerischen Sozialhilferecht entspricht. Der parlamentarische Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

